Zschopauer Tageblatt und Anzeiger

Das „Zschopauer Tageblatt und Anzeiger", erscheint werktäglich 12 mal. Bezugspreis 1.70 RM. Zuzüglich 36 Pfg Bestellungen werden in unt. Geschäftsst., von den Boten, sowie von allen Postanstalten angenommen

Wochenblatt für Zschopau und Umgegend

Anzeigenpreise: Die 46 mm breite Millimeterzeile 7 Pfg.; die 92 mm breite Millimeterzeile im Textteil 25 Pfg.; Nachlaßstaffel E. Ziffern- und Nachweisgebühr 25 Pfg zuzügl. Porto

Das „Zschopauer Tageblatt und Anzeiger" ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Flöha und des Stadtrats zu Zschopau behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Finanzamtes Zschopau — Bankkonten: Erzgebirgische Handelsbank e. G. m. b. H. Zschopau Gemeindegirokonto: Zschopau Nr. 11; Postscheckkonto: Leipzig Nr. 42854 — Fernsprecher Nr. 7 u. 2

Zeitung für die Orte: Krumhermersdorf, Waldkirchen, Börnichen, Hohndorf, Wilischthal, Weißbach, Dittersdorf, Gornau, Dittmannsdorf, Witzschdorf, Scharfenstein, Schlößchen Porschendorf

Nr. 23 — Donnerstag, den 28. Januar 1937 — 105. Jahrgang

Der Inhalt der neuen Beamtenrechte:

Beamtentum ist der Grundpfeiler des Staates

Reichsminister Dr. Frick erläutert die Gesetze im Rundfunk

Berlin, 27. Januar. (Drahtmeldung).

Die beiden jetzt vom Führer erlassenen Beamtengesetze verschmelzen nationalsozialistische Grundanschauung mit den Erfordernissen des Staates. Daß die besondere Betonung des Treueverhältnisses und die Voranstellung der gegen die bisherige Auffassung erhöhten Pflichten des Beamten ein Vorzug der Gesetze ist, wird jedermann empfinden. Lebt der Beamte den Forderungen des Gesetzes entsprechend, so wird er nicht nur innere Befriedigung empfinden, er wird auch als Beamter in der Volksgemeinschaft eine Stellung erhalten, die die Voraussetzung für seine ersprießliche Wirksamkeit ist. Dann wird er auch vorbildlich auf die Volksgenossen wirken.

Dem Führer aber ist die Beamtenschaft dankbar dafür, daß er ihr am Ende der ersten vier Jahre nationalsozialistischen Aufbaus durch diese Gesetze das Vertrauen schenkt, als einer der Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates ihm und der Bewegung Gefolgschaft leisten zu dürfen.

Reichsminister Dr. Frick sprach über alle deutschen Sender zu dem vom Reichskabinett beschlossenen Deutschen Beamtengesetz und zur Reichsdienststrafordnung. Er skizzierte den Inhalt des Gesetzes und gab aufschlußreiche Erläuterungen. Der Minister führte u. a. folgendes aus:

Der Führer und Reichskanzler hat das Deutsche Beamtengesetz und die Reichsdienststrafordnung vollzogen. Die beiden Gesetze treten mit dem 1. Juli 1937 in Kraft. Damit ist eine einheitliche reichsrechtliche Regelung dieses hochbedeutsamen Rechtsgebietes erreicht, um die sich die verschiedenen Regierungen der Novemberrepublik jahrelang vergeblich bemüht hatten. Ein solches Werk konnte ihnen nicht gelingen, weil sie sich nicht auf eine allen Beamten im Deutschen Reich gemeinsame Weltanschauung stützen konnten. Erst der Nationalsozialismus hat dem deutschen Volke und damit auch seinen Beamten eine Weltanschauung gegeben, die alle eint und alle durchdringt.

In der Zeit vor der Machtergreifung leistete der Beamte seine Arbeit, ohne sich mit einem Staatsoberhaupt persönlich verbunden zu fühlen. Sein Eid lautete ja nur auf die Verfassung und nicht auf einen Mann, in dem er seinen Führer sehen konnte. Jetzt steht der Beamte, wie es das Beamtengesetz gleich zu Anfang bestimmt, in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und zum Reich. Er leistet jetzt einen Treueid dahin, daß er dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde.

Staatsoberhaupt ist heute der vom Vertrauen des deutschen Volkes erkorene und getragene Führer. Durch das Treueverhältnis zu ihm wird der Beamte nunmehr Diener des ganzen Volkes. Das Volk wieder ist geeint in der NSDAP., die ihrerseits den Staat trägt, in dessen Dienst der Beamte steht. Deshalb ist, wie es im Eingang des Gesetzes weiter heißt,

der Beamte der Vollstrecker des Willens des von der NSDAP. getragenen Staates.

Der Führer und Reichskanzler hat es im Vorwort zu dem Deutschen Beamtengesetz anerkannt, daß ein im deutschen Volke wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des deutschen Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates bildet. Er hat damit dem Berufsbeamtentum die Stellung im Staate gegeben, die es in seinen besten Zeiten hatte.

Berufsbeamte sind solche Beamte, deren Dienstverhältnis zum Staat so eng ist, daß es den Mittelpunkt ihrer Lebenstätigkeit, also ihren Lebensberuf, bildet. Dem ist mit der Bestimmung Rechnung getragen, daß in der Regel nur derjenige Beamter werden darf, der neben den politischen Voraussetzungen die vorgeschriebene Vorbildung nachweisen kann.

Das Gesetz legt auch den Grundsatz fest, daß das Beamtenverhältnis mit dem Ziele begründet wird, den Beamten lebenslänglich mit dem Staate zu verbinden, ihn zum Beamten auf Lebenszeit zu machen. Deshalb ist weiter bestimmt, daß ein Beamter auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befindet, spätestens nach einer sechsjährigen Bewährungsfrist zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen ist.

Das Beamtenrecht und das Dienststrafrecht für die deutschen Beamten war bisher außer im Reichsbeamtengesetz in Gesetzen von 16 verschiedenen Ländern enthalten. Die besondere Bedeutung der neuen Gesetze liegt darin, daß sie für alle deutschen Beamten gelten, also nicht nur für die Reichs- und Länderbeamten, sondern auch für die Kommunalbeamten und die Beamten der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Alle sind jetzt Reichsbeamte, und zwar je nach ihrem Dienstherrn unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte. Auch das Dienststrafrecht gilt gleichmäßig für alle deutschen Beamten.

Die Pflichten des Beamten

Das Gesetz legte folgende Pflichten des Beamten fest:

Dem Führer persönlich ist er durch den Treueid zu Treue und Gehorsam, zur Beachtung der Gesetze und gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten verbunden. Dem Führer hat er Treue bis zum Tode zu halten. Die Treupflicht endet also nicht mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand, lediglich seine Dienstpflicht hört damit auf.

Der Beamte auf Lebenszeit hat im Falle seiner Dienstunfähigkeit alsbald Anspruch auf Ruhegehalt, nicht erst, wie bisher, nach einer Dienstzeit von zehn Jahren. Da aber niemand mehr vor dem siebenundzwanzigsten Lebensjahr lebenslänglich angestellt wird, ergibt sich hieraus kein besonderer Vorteil für den Beamten gegenüber dem bisherigen Recht, wohl aber eine außerordentliche Vereinfachung der Verwaltungsarbeit bei der Festsetzung der Ruhegehälter. Nach dreißig Jahren, also in der Regel mit dem siebenundfünfzigsten Lebensjahr, erreicht der Beamte das höchste Ruhegehalt.

Neu ist eine auf dem nationalsozialistischen Grundsatz der Leistung aufgebaute Vorschrift, nach der dem Beamten, der in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurückbleibt, das nach Besoldungsrecht vorgesehene Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen versagt werden kann.

Die Vorschriften über die Versetzung in den Wartestand haben sich nicht wesentlich geändert. Neu ist, daß der Kreis der sogenannten politischen Beamten die jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, für das ganze Reich gleichmäßig festgelegt ist. Die Wartestandsbeamten erhalten Wartegeld wie bisher. Sie können auf Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. Nach einer fünfjährigen Wartestandszeit, in welche die Zeit einer vorübergehenden Beschäftigung als Beamter nicht eingerechnet wird, sind sie in den Ruhestand zu versetzen.

Das Beamtenverhältnis endet

außer durch Tod durch Ausscheiden, durch Entlassung, durch Eintritt in den Ruhestand und durch Entfernung aus dem Dienst. Der Beamte scheidet aus bei Verlust des Reichsbürgerrechts, beim Verlegen des Wohnsitzes in das Ausland ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde und bei seiner Verurteilung zum Tode, zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder bei Verurteilung zu Gefängnis wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen. Nach dem Ausscheiden hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung; er darf auch die Amtsbezeichnung und die mit dem Amt verbundenen Titel nicht mehr führen.

Der Beamte wird entlassen, wenn er die Leistung des Treueides verweigert, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, wenn er selbst beantragt, der Widerrufsbeamte ferner bei Widerruf, endlich der weibliche verheiratete Beamte, wenn seine wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint. Widerrufsbeamte erhalten ein gestaffeltes Uebergangsgeld, verheiratete weibliche Beamte eine Abfindung. Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Es kann ihm gestattet werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D." zu führen.

Echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaft gegenüber den Mitarbeitern sind Pflichten des Beamten. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Erstmalig in einem Beamtengesetz ist die Kameradschaft gegenüber den Mitarbeitern zur Dienstpflicht erhoben, sie ist auch vom Vorgesetzten gegen den nachgeordneten Beamten und von diesem dem Vorgesetzten gegenüber zu üben. Kastengeist und Standesdünkel sind der nationalsozialistischen Auffassung fremd.

Aus dem Grundsatz der Einheit von Partei und Staat folgt die Pflicht des Beamten, jederzeit für die NSDAP. einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die NSDAP. in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er begeht eine schwere Pflichtverletzung, wenn er Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der NSDAP. gefährden könnten, nicht zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten bringt, dies auch dann, wenn er sie außerhalb seines Amtes erfahren hat.

Gehorsam und Amtsverschwiegenheit sind weitere Pflichten des Beamten. Die Bindung des Beamten an das Gesetz und dienstliche Anordnungen seiner Vorgesetzten geht jeder anderen Gehorsamsbindung vor. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fort, von ihr kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

Beamte auf Zeit, Widerruf und Lebenszeit

Neu geregelt ist die Anstellung des Beamten insofern, als es außer Beamten auf Zeit, das heißt solchen Beamten, die, wie die leitenden Gemeindebeamten, nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren berufen werden, nur noch Beamte auf Widerruf und Beamte auf Lebenszeit gibt. Beamter auf Lebenszeit kann nur werden, wer das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat. Bei der Regelung des Ernennungsrechts ist die innere Verbundenheit zwischen Partei und Staat dadurch besonders zum Ausdruck gebracht, daß der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung von Beamten zu hören ist. Ebenso soll dieser beteiligt werden, wenn gewisse Hoheitsträger der Partei als Beamte versetzt werden.

In den Ruhestand versetzt

wird der Beamte, wenn er die Altersgrenze erreicht hat, wenn er dienstunfähig geworden ist, ferner wenn der Führer und Reichskanzler auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag entscheidet, daß der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. Mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand endet das Beamtenverhältnis, da seine Dienstpflicht aufhört, das Beamtenverhältnis aber ein Dienst- und Treueverhältnis ist. Das Ruhegehalt ist, wie der Führer und Reichskanzler selbst erklärt hat, erdienter Gehaltsteil; die bisherigen Vorschriften über Anrechnung späteren Arbeitsverdienstes auf das Ruhegehalt sind daher beseitigt worden. Das Treueverhältnis des Beamten zu Führer und Reich endet aber nicht mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand. Bei Verletzung dieser Treupflicht kann ihm das Ruhegehalt entzogen werden. Bei einem Ruhestandsbeamten gilt es jetzt als Dienstvergehen, wenn er sich staatsfeindlich betätigt, wenn er die Amtsverschwiegenheit verletzt und wenn er nach seinem Ausscheiden Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde annimmt. Im Dienststrafverfahren können ihm dann alle Rechte aus seinem früheren Beamtenverhältnis, auch das Ruhegehalt, abgesprochen werden.

Wichtig ist, daß auch die Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte in das DBG. übernommen sind mit der Erweiterung, daß für jeden Dienstunfall Unfallfürsorge gewährt wird, nicht nur, wie bisher, bei dem Dienstunfall in besonders gefährdeten Betrieben. Auch das Beamtenhinterbliebenengesetz ist inhaltlich in das Gesetz aufgenommen worden.

Die durch Entfernung des Beamten aus dem Dienst eintretende Beendigung des Beamtenverhältnisses ist in der Reichsdienststrafordnung geregelt, die alle Garantien für ein geordnetes Verfahren zu dieser schweren, die Beamtenexistenz vernichtenden Entscheidung enthält.

Vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen und ebenso Ansprüche des Dienstherrn aus dem Beamtenverhältnis mußten bisher vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Sie sollen in Zukunft nach Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts nur noch vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden können.

Aus den Schlußvorschriften des Gesetzes ist noch hervorzuheben, daß an den bereits bewilligten Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern nichts geändert wird und da auch Wartegelder nicht neu festgesetzt werden.

Die Tagesordnung des Reichstags

Der Reichstag tritt am 30. Januar 1937, 13 Uhr, zur ersten Sitzung der 3. Wahlperiode 1936 im Sitzungssaal des Krollgebäudes zusammen. Die Tagesordnung enthält folgende vier Punkte:

1. Konstituierung des Reichstags,
2. Wahl des Präsidenten,
3. Ermächtigungsgesetz,
4. Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung.

Uebertragung der Führerrede in den Gaststätten

Aufruf der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe erklärt in einem Aufruf:

Am 30. Januar jährt sich zum vierten Male der Tag der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus. Ich erwarte von jedem Betriebsführer, daß an diesem Tage in der Zeit von 13 bis 16 Uhr in allen Betrieben die Rede unseres Führers durch Lautsprecher übertragen wird. Allen irgendwie abkömmlichen Gefolgschaftsmitgliedern ist Gelegenheit zum Gemeinschaftsempfang zu geben, und in allen Gaststätten muß das Anhören der Rede ermöglicht werden. Die Bedienung der Gäste ist gestattet, jedoch darf dadurch die Wiedergabe der Rede nicht unterbrochen oder gestört werden. Ich bitte, die Gefolgschaftsmitglieder in diesem Sinne zu unterrichten.